



Angaben auf dem Praxisschild und im Schriftverkehr

Einleitendes

Mit diesem Merkblatt sollen die Fragen beantwortet werden, die bei der Landesärztekammer Hessen am häufigsten gestellt werden. Eine rechtliche Verbindlichkeit erlangen Aussagen der Landesärztekammer Hessen zum Thema Praxisschild etc. jedoch nur nach einer Einzelfallprüfung. Die folgenden Informationen für die Gestaltung eines Praxisschildes gelten darüber hinaus auch sinngemäß für Briefbögen, Rezeptvordrucke, Stempel, Anzeigen und sonstigen Schriftverkehr.

Zwingende Voraussetzung für die Niederlassung einer Arztpraxis ist grundsätzlich die Kenntlichmachung des Sitzes mit den dafür zulässigen Angaben auf einem **Praxisschild** (§ 17 Abs. 4 S. 1 Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO))¹. Bei der Gestaltung des Praxisschildes ist darauf zu achten, dass es dem Patienten eine ausreichende sachliche Information darüber bietet, welche ärztlichen Leistungen er von dem Arzt bzw. der Ärztin² erwarten kann.

I. Wie groß und farbig darf das Schild sein?

In der Berufsordnung gibt es **keine Größenvorgaben** für ein Praxisschild mehr. Trotzdem gilt, dass das Schild durch seine Größe keine anpreisende Wirkung entfalten darf. Es wird daher empfohlen, sich an dem zu orientieren, was in der näheren Umgebung des Praxissitzes als **ortsüblich** gilt. Schilder, die **über 1 m²** groß werden sollen, bedürfen nach der Hessischen Bauordnung (HBO) jedoch der Genehmigung (§ 55 HBO, Anlage 2 I Nr. 10.1.1).

Ob das Schild weiß oder farbig werden soll, bleibt dem gestalterischen Ermessen des einzelnen Arztes überlassen.

II. Was muss auf das Schild?

1. für alle Ärzte gilt grundsätzlich

Auf dem Praxisschild muss der Arzt gem. § 17 Abs. 4 BO folgende Angaben machen:

- seinen Namen
- die (Fach-) Arztbezeichnung,
- ggf. die Zugehörigkeit zu einer Berufsausübungsgemeinschaft gem. § 18 a BO,
- die Sprechzeiten,
- reine Privatarztpraxen können Sprechzeiten auch nur „nach Vereinbarung“ anbieten, es wird jedoch eine regelmäßige Erreichbarkeit empfohlen

¹ Ausnahme hierzu bildet § 17 Abs. 4 S. 2 BO: Ärzte, welche **nicht unmittelbar patientenbezogen** tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.

² Nachstehend wird im Text die Berufsbezeichnung „Arzt“ („Ärzte“) einheitlich und neutral für Ärztinnen und Ärzte verwendet; der Begriff „Patient“ einheitlich und neutral für Patientin und Patient.



2. Sonderfälle

In folgenden Fällen werden weitere Ankündigungen erforderlich:

- **medizinische Kooperationsgemeinschaften**
Ärzte, die mit Angehörigen anderer Fachberufe eine Kooperationsgemeinschaft gem. § 23b BO gegründet haben, müssen sich in ein gemeinsames Praxisschild mit den Kooperationspartnern aufnehmen lassen (§ 18 a Abs. 2 BO). Darüber hinaus muss die Bezeichnung „Medizinische Kooperationsgemeinschaft“ geführt werden, § 23 b Abs. 2 S. 4 BO.
- **Partnerschaften**
Beteiligen sich Ärzte an Partnerschaften (§ 23 c BO), die Angabe „Partner“ oder „Partnerschaft“ aufgeführt werden, § 2 Abs. 1 Partnerschaftsgesetz.
- Der **angestellte Arzt** muss nach Ansicht der Landesärztekammer Hessen in folgenden Fällen auf dem Praxisschild angekündigt werden:
 - Der angestellte Arzt führt eine andere Facharztbezeichnung als der Praxisinhaber und bietet Leistungen auf diesem Gebiet an.
 - Ärzte sind in einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ), welches in der Rechtsform einer GmbH geführt wird, angestellt. Hier besteht die Besonderheit, dass die Träger eines MVZ auch Nichtärzte sein können und der Patient sonst keine Möglichkeit hat, zu erfahren, wer in dem MVZ tätig ist.³

3. für Vertragsärzte gilt darüber hinaus

- Gem. § 17 BMV-Ä- gehören **feste Sprechzeiten** auf das Schild.
- § 76 Abs. 3 S. 3 SGB V bestimmt, dass der Arzt eine Teilnahme an der **hausärztlichen Versorgung** auf seinem Praxisschild anzugeben hat.

Für weiterführenden Fragen zu vertragsärztlichen Fragen können Sie sich an Ihre Kassenärztliche Vereinigung wenden.

III. Was darf auf das Schild?

1. Grundsätzliches

Neben den zwingenden Angaben dürfen Ärzte gem. § 27 Abs. 4 BO auch weitere Ankündigungen machen, wenn diese der Information des Patienten dienen. Dabei muss aber berücksichtigt werden, dass die Tätigkeit nur dann angekündigt werden darf, wenn der Arzt die angegebenen Tätigkeiten nicht nur gelegentlich ausübt. Bitte führen Sie die Angaben nur, wenn Sie die tatsächlichen (vertragsarztrechtliche) Voraussetzungen erfüllen.

2. Zulässige Angaben

- Bezeichnungen nach der **Weiterbildungsordnung**
Hierunter fallen die Gebiete, Facharzt- und Schwerpunktcompetenzen bzw. Zusatzweiterbildungen, die durch die zuständige Ärztekammer nach Maßgabe der jeweiligen Weiterbildungsordnung zuerkannt wurden. Die verliehenen Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden, § 3 der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Hessen (WBO). Ein Hinweis auf die Ärztekammer, die die Qualifikation verliehen hat, kann gegeben werden, § 27 Abs. 4 BO.

³ Siehe unbedingt zum Thema angestellte Ärzte „**IV. nicht empfohlene Angaben**“



- Nach **sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** erworbene Qualifikationen
Hierzu zählen durch Fortbildung erworbene Zertifikate der Ärztekammern sowie Qualifikationen, die nach den Vorschriften des SGB V erworben worden sind. Dabei handelt es sich um Leistungen, die die Kassenärztliche Vereinigung genehmigen muss, wie z.B. Kernspintomographie, Schlafapnoe oder Stoßwellenlithotripsie.
Ebenso existieren andere öffentlich-rechtliche Regelungen, welche an eine Qualifikation des Arztes besondere Anforderungen stellen. In Frage kommen hier z. B. Gelbfieberimpfstelle oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle.
- **Tätigkeitsfelder**
Wurden bestimmte Qualifikationen **nicht** öffentlich-rechtlich, sondern z.B. durch Berufsverbände oder Fachgesellschaften (z.B.: Ernährungsmedizin, Reisemedizin etc.) verliehen, ist die Angabe von Tätigkeitsfeldern zulässig, wenn im Rahmen der Ankündigung in allgemeinverständlicher Form deutlich herausgestellt wird, dass sie nicht nach öffentlichrechtlichen Vorschriften verliehen wurden. Allerdings muss die Ankündigung so erfolgen, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist, § 27 Abs. 4 BO.
Eine **Verwechslung** lässt sich insbesondere **vermeiden**, wenn
 - das Zertifikat und der Name der verleihenden Institution nebst Angabe der Rechtsform derselben, z.B.: „... Gesellschaft für Ernährungsmedizin...“ ausgeschrieben wird und/oder
 - durch Voranstellung des Wortes Tätigkeitsfeld/-felder vor die verliehene Qualifikation, z.B.: „Tätigkeitsfeld: Ernährungsmedizin“
- **weitere zulässige Angaben sind:**
 - nach Hessischem Hochschulgesetz ankündigungsfähige akademische Grade
 - Privat(-arzt)praxis
 - Zulassung zu den Krankenkassen
 - Durchgangsarzt oder D-Arzt, H-Arzt
 - Belegarzt, auch unter Angabe des Krankenhauses, in dem die belegärztliche Tätigkeit ausgeübt wird
 - Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nach § 23 d BO, jedoch darf nach § 18 a Abs. 3 BO die Zugehörigkeit zu einem Praxisverbund nur durch Hinzufügung des Namens des Verbundes angekündigt werden.
 - Ambulante Operationen
 - Praxisklinik
 - Praxislogo, hier sind unter Umständen jedoch besondere Urheberrechte zu beachten.

3. Nicht empfohlene Angaben

In den folgenden Fällen gibt es divergierende Rechtsprechung. Es besteht hier die Gefahr, dass trotz einer bereits ergangenen Entscheidung eines Gerichtes ein Rechtsstreit im Bereich des Wettbewerbsrecht entstehen kann.

- **Zusammenschlüsse zu Organisationsgemeinschaften**
z.B. eine **Praxisgemeinschaft**, darf zwar nach § 18 a Abs. 3 BO angekündigt werden. Bitte beachten Sie hier jedoch die Problematik der Haftung. Nicht empfohlen werden kann ein **gemeinsamer Name** und ein **gemeinsames Schild**, auf dem alle Ärzte aufgeführt werden. Hier kann der irrtümliche Eindruck entstehen, dass es sich um eine Gemeinschaftspraxis handelt. Da es sich bei Organisationsgemeinschaften um Einzelpraxen handelt, sollte jede Praxis für sich durch ein eigenes Schild kenntlich gemacht werden.
- **Die Bezeichnung einer Arztpraxis mit dem Zusatz „...-zentrum“**
ist nach der Rechtsprechung, siehe etwa OLG Frankfurt, Urteil vom 22.02.2006, Az: 3-08 O 108/05, F 4 0608/05, nur erlaubt, wenn die Praxis sich durch ihre Größe bzw. durch die Zahl der dort beschäftigten Ärzte oder aber durch Spezialisierung auf einen bestimmten Tätigkeitsbereich von anderen Arztpraxen wesentlich unterscheidet.



- **„Institut für...“**
Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil vom 27.04.2001 entschieden, dass diese Bezeichnung für eine Arztpraxis unzulässig ist (Az: 20 W 84/01).
- **Bezeichnung einer Arztpraxis als „Klinik“**
Das LG Bielefeld entschied in einem Urteil vom 20.10.2006, dass ein Verstoß gegen § 4 UWG vorliegt, wenn mit dem Begriff „...klinik“ geworben wird, obwohl keine Genehmigung nach § 30 GewO vorliegt (Az: 17 O 100/06).
- **„Tagesklinik“**
In einem Urteil des LG Düsseldorf vom 15.06.2006 befand das Gericht, dass die Bezeichnung „Tagesklinik“ wettbewerbsrechtlich irreführend ist, da sie nicht den tatsächlichen Erwartungen des Normalbürgers an eine Klinik entspricht. (Az: 12 O 366/04).

IV. Sonstiges

- **Anzahl der Praxisschilder**
Um einen „Schilderwald“ zu vermeiden empfiehlt es sich, weitere Praxisschilder nur dann aufzustellen oder aufzuhängen, wenn die Praxis oder der Praxiseingang für den Patienten sonst schwer zu finden ist.
- **Ausgelagerte Praxisräume**
Berufsrechtlich gesehen ist ein ausgelagerter Praxisraum ein weiterer Standort gem. § 17 Abs. 2 BO. Sofern Sie bei der Kassenärztliche Vereinigung einen ausgelagerten Praxisräume angezeigt haben sollte, erachten wir folgende Angaben für notwendig:
Ausgelagerte Praxisräume sollten mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden. Angekündigt werden kann der Name des Arztes sowie der Hinweis, dass sich die Hauptpraxis am Ort XY befindet mit den jeweiligen Sprechzeiten. Das Hinweisschild darf jedoch keine Sprechzeiten für die ausgelagerten Praxisräume enthalten.
- **Angestellte Ärzten**
Gem. § 19 Abs. 4 BO müssen die Patienten über die in der Praxis tätigen angestellten Ärzte in geeigneter Weise informiert werden. Eine Ankündigungspflicht auf dem Praxisschild ist damit grundsätzlich nicht verbunden.⁴ Vielmehr birgt die Ankündigung von angestellten Ärzten auf dem Praxisschild die Gefahr in sich, dass der Rechtsschein einer Gemeinschaftspraxis mit den angestellten Ärzten erweckt wird. Dies kann zu erheblichen haftungsrechtlichen Problemen führen. Es bleibt dem Praxisinhaber, den keine o.g. Ankündigungspflicht trifft, daher anheim gestellt, ob er seine angestellten Ärzte mit auf dem Praxisschild aufführen will. Sofern angestellte Ärzte angekündigt werden, empfehlen wir dringend, um eine Rechtsscheinhafung zu vermeiden, angestellte Ärzte mit der Bezeichnung: **„Ärzte im Anstellungsverhältnis:...“** anzukündigen.

⁴ Ausnahme siehe II 2.



V. Muster

Dr. med. Martina Muster

Fachärztin für Allgemeinmedizin

Akupunktur, Homöopathie
Hausärztliche Versorgung

Tätigkeitsfeld: Ernährungsmedizin (Musterinstitut für Ernährung)

Sprechstunde:

Montag - Freitag 8-12; Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 14-18 Uhr
Telefon, Telefax, www.praxismartinamuster.de

🏠 **Mitglied im Praxisverbund Musternhausen**

Zu guter Letzt!

Berufsordnung und Weiterbildungsordnung finden Sie auf der Website der Landesärztekammer Hessen:

https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Rechtsquellen/Berufsordnung.pdf
https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Weiterbildung/WBO_2005.pdf